

# **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Hansestadt Havelberg (Katzenschutzverordnung)**

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 (GVBl. LSA 939) und der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 382), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Verordnung:

## **§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig, die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (4) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer bzw. Besitzer von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen. Ist der Halter nicht eindeutig festzustellen, gilt § 2 Abs. 2.

## **§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

## **§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. Dazu zählen Tasso e. V. und das Deutsche Haustieregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein

äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

### **§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Hansestadt Havelberg oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in § 4 bleiben unberührt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 Katzen nicht in einer Registrierungsdatenbank registriert,
  5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
  6. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 8 Übergangsvorschriften**

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kastration) und die Pflicht nach § 4 (Kennzeichnung und Registrierung) treten innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 23.03.2023

Bölt  
Bürgermeister

Siegel